

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 123. Sitzung (04.07.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## N<sup>o</sup> 50 a.

Beilage zum Protokoll der 123. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juli 1902.

# Bericht

## der Sonder-Kommission

1. zu den Gesetzesvorschlägen der Abgeordneten Dreesbach und Genossen,
  - a) die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer,
  - b) Wahlgesetz für die Arbeitskammerbetreffend.
2. zu der Petition des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes, die Errichtung von Handlungsgehilfen-Kammern betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Vinz.

### I.

Die vorliegenden Initiativanträge der Abg. Dreesbach und Gen. beabsichtigen die landesrechtliche Regelung einer Materie, welche schon wiederholt den deutschen Reichstag beschäftigt hat. Es wirft sich daher zunächst die Frage auf, ob es angängig bzw. wünschenswerth sei, für unser Land an eine besondere gesetzgeberische Behandlung dieser Aufgabe heranzutreten. — In dieser Beziehung ist auf folgende Thatsachen hinzuweisen:

Schon vor dem Jahre 1890 ist aus der Mitte des Reichstags wiederholt die Schaffung einer auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Berufsorganisation des Arbeiterstandes angeregt worden, so durch Anträge der sozialdemokratischen Fraktion in den Reichstagsessionen von 1877, 1884/85, 1885/86. Im Anschlusse an die Kaiserlichen Februar-Erlasse vom Jahre 1890, in welchen als ein Ziel der Reichsgesetzgebung die Schaffung einer Organisation bezeichnet ist, die „den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Bestrebungen ermögliche und den Staatsbehörden Gelegenheit gebe, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten“, wurde demnächst von verschiedenen Parteien im Reichstag darauf gedrungen, daß der Durchführung einer solchen Organisation von Reichswegen näher getreten werde. Unterm 16. November 1893 brachte die Centrumsfraction des Reichstags den Antrag ein. (Antrag Dr. Lieber — Dr. Hitze):

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Arbeitern eine geordnete Vertretung zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden ermöglicht wird.“

Da eine Verhandlung des Antrages in jener Session nicht mehr stattfand, wiederholte dieselbe Fraktion den Antrag im Jahre 1898 in der Form, daß die verbündeten Regierungen um Vorlage eines Gesetzentwurfs über Errichtung von Arbeitskammern ersucht wurden.

Unterm 23. Februar 1899 stellte die nationalliberale Fraktion des Reichstags im Anschluß an obigen Antrag des Centrums weiter folgenden Antrag:

„I. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Zu diesem Zwecke:

II. Den Antrag Dr. Lieber-Hitze dahin zu erweitern, daß die in dem Gesetze betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 enthaltenen Bestimmungen in der Weise gesetzlich ausgebaut werden, daß die Landescentralbehörden verpflichtet sind, überall da, wo Gewerbegerichte bestehen oder solche noch errichtet werden, die Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes auf die Fabrikbetriebe zur Anwendung zu bringen. Den auf diese Weise gebildeten besonderen Abteilungen der Gewerbegerichte, welche die Unternehmer der Fabriken und die Fabrikarbeiter umfassen, liegt ob:

- a) zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Arbeitslosigkeit thunlichst Klassen einzurichten;
- b) Gutachten zur Förderung der gewerblichen Interessen an Staats- und Gemeindebehörden abzugeben und Jahresberichte zu erstatten;
- c) Wünsche und Anträge, welche die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter und die Fürsorge für Arbeiterwohnungen betreffen, zu beraten und den Behörden vorzulegen.

III. Die Funktionen dieser Abteilungen der Gewerbegerichte als Einigungsamt im Falle von Streitigkeiten dahin zu erweitern, daß ein gesetzlich gesicherter Verhandlungszwang eingeführt wird.“

Zu erwähnen ist ferner der in der Session 1898/99 dem Reichstag unterbreitete Antrag der Abgeordneten Dr. Bachnick und Roesicke (Dessau):

„Den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß ein Reichsarbeitsamt errichtet werde, welchem die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse im Deutschen Reiche unter Einbeziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer obliegt.“

Von Seiten der sozialdemokratischen Fraktion (Antrag Albrecht und Genossen) endlich wurde unterm 27. November 1899 im Reichstag der Entwurf eines Gesetzes eingebracht betreffend die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern.

Der Reichstag beschäftigte sich in eingehender Weise in seinen Plenarsitzungen vom 26. April, 3. und 4. Mai 1899 mit allen diesen Anträgen und überwies dieselben — mit Ausnahme des sozialdemokratischen Gesetzentwurfs, welcher zum vornherein für unannehmbar erachtet wurde — einer Kommission von 28 Mitgliedern zur Berichterstattung. Die Kommission beschloß, dem Reichstag u. A. die Annahme folgender Anträge zu empfehlen:

„I. die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

- a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;
- b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Ab-

theilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61 bis 69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet.

II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß ein Reichs-Arbeitsamt errichtet werde, welchem die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse im Deutschen Reich unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer obliegt."

Im Plenum des Reichstags sind diese Kommissionsanträge noch nicht zur Verbescheidung gelangt.

Die Reichsregierung verhielt sich grundsätzlich nicht ablehnend gegen die Schaffung einer berufsständischen Organisation des Arbeiterstandes im Sinne der Kaiserl. Februar-Erlasse von 1890; zu einer Gesetzesvorlage an den Reichstag ist es indeß bis heute nicht gekommen.

Bei der über den vorliegenden Initiativantrag geführten Generaldiskussion ist nun Ihre Kommission mit allen gegen 2 Stimmen — bei einer Stimmenthaltung — zu dem Resultat gelangt, daß es sich nicht empfehle, einer materiellen Erörterung des Gesetzesentwurfes näher zu treten, da es nicht Aufgabe der Landesgesetzgebung sein könne, auf dem hier fraglichen Gebiete mit organisatorischen Maßnahmen in einem Augenblicke vorzugehen, in dem von Seiten der maßgebenden Faktoren der Reichsgesetzgebung, insbesondere des Reichstags, die Durchführung dieser schwierigen gesetzgeberischen Aufgabe für das ganze Reich in Angriff genommen ist. Es handelt sich hier um eine sozialpolitische Aufgabe, der auch nur das Reich in erspriesslicher Weise gerecht zu werden vermag. Auch abgesehen hiervon kann es Ihre Kommission nicht als zweckmäßig erkennen, eine Organisation lediglich für Baden ins Leben zu rufen, auf die Gefahr hin, daß dieselbe demnächst in Folge der Reichsgesetzgebung hinfällig wird.

Aus vorstehenden Erwägungen war Ihre Kommission auch nicht in der Lage, in eine materielle Erörterung über die Errichtung einer Arbeitskammer und über den vorliegenden Wahlgesetzentwurf im Einzelnen einzutreten.

Bei der ersten Berathung Ihrer Kommission fand sich auf unser Ersuchen auch der Herr Minister des Innern ein und legte den Standpunkt der Großh. Regierung zu den Gesetzesentwürfen dar. Im Wesentlichen aus den oben angeführten Gründen erklärte der Minister die Anträge auch für die Großh. Regierung als unannehmbar, obgleich sie im Uebrigen durchaus auf dem Standpunkt stehe, daß eine gesetzliche Berufsorganisation des Arbeiterstandes im Sinne der Kaiserlichen Februarerlasse von 1890 durchaus erstrebenswerth sei. Auch Ihre Kommission theilt diese Auffassung und gibt sich der Hoffnung hin, daß die Großh. Regierung im Bundesrath auf thunlichst baldige Durchführung entsprechender gesetzlicher Maßnahmen hinwirken werde.

Der

#### Antrag

Ihrer Kommission geht dahin:

Das hohe Haus wolle beschließen, ohne Eingehen auf eine Spezialberathung die Initiativ-Gesetzesentwürfe der Abgeordneten Dreessbach und Gen. abzulehnen.

#### II.

Im Anschluß an die vorliegenden Gesetzesentwürfe ist eine Petition des „Deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes Hamburg Gau Südwest“ bei dem hohen Hause eingekommen, in welcher gebeten wird, neben der Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer gleichzeitig die Schaffung von Handlungsgehilfenkammern beschließen zu wollen. Zur Begründung dieser Bitte ist in der Petition des Näheren ausgeführt, daß die Entwicklung des deutschen Handelsgewerbes im Interesse des sozialen Friedens es dringend wünschenswerth erscheinen lasse, auch dem Handlungsgehilfenstande durch

Schaffung einer gesetzlichen Berufsvertretung die Möglichkeit zu gewähren, seine Interessen mit Bezug auf die Gesetzgebung und die verwaltende Thätigkeit in Reich, Staat und Gemeinde zur Aussprache und zur Geltung zu bringen.

Ihre Kommission nimmt zu der vorliegenden Petition — welcher sich in einer nachträglichen Eingabe eine in Mannheim am 18. April d. Js. stattgehabte Versammlung von Handlungsgehilfen angeschlossen hat — im Wesentlichen dieselbe Stellung ein, wie gegenüber den unter I behandelten Initiativanträgen. Sie erachtet es insbesondere für unthunlich, eine Spezialorganisation für die Handlungsgehilfen im Wege der Gesetzgebung eines kleineren Bundesstaates in Angriff zu nehmen. Auch hier wie auf dem gewerblichen Gebiete überhaupt wird es Sache des Reiches sein, gegebenenfalls vorzugehen und im Zusammenhang mit der gewerblichen bezw. sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches auch diese wichtige Frage einer ersprießlichen Lösung entgegenzuführen.

Demgemäß stellt Ihre Kommission den

#### Antrag:

Das Hohe Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.